

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Bezeichnung (Teil-)Studiengang	Sportdidaktik
Akkreditierungsgegenstand	Zweites Nebenfach (30 ECTS-Punkte)
Qualifikationsebene	Bachelorniveau
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Studienform	Teilzeit und Vollzeit
Beschluss Universitätsleitung	17.03.2021
Akkreditierungsentscheidung	Akkreditiert mit Auflagen
Akkreditierungsdauer	30.09.2022
Frist zur Auflagenerfüllung	31.03.2022
Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung¹	31.03.2027

Nachtrag:

Die Erfüllung der Auflagen wurde von den zuständigen Gremien geprüft und abschließend durch Beschluss der Universitätsleitung vom 14.09.2022 festgestellt. Die Akkreditierung besteht somit bis zu dem in der Zeile „Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung“ genannten Datum.

¹ Nach Feststellung der fristgemäßen Erfüllung der Auflagen wird die Akkreditierungsdauer durch weiteren Beschluss der Universitätsleitung bis zu dem angegebenen Datum verlängert.

WÜRDIGUNG

Das Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die Breite möglicher sportlicher Handlungsfelder näherzubringen und eine lohnende Synergie zwischen sporttheoretischen und sportpraktischen Inhalten herbeizuführen. Dabei gehen die Inhalte des Studiengangs über die Ziele eines 30 ECTS-Nebenfachs ‚weit hinaus‘ (Expertenvotum). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein mehrperspektivisches Lehrkonzept, welches bei den Studierenden ein grundlegendes Verständnis von Zusammenhängen in allen sportlichen Handlungsfeldern etabliert. Durch die angestrebte Breite der sportdidaktischen Ausbildung wird zudem eine hohe Anschlussfähigkeit für spezifische sportwissenschaftliche und pädagogische (Master-) Studiengänge sowie ein hohes Maß an Kompatibilität zu nationalen und internationalen Studiengängen gewährleistet.

Gewürdigt werden ganz besonders die Bemühungen der Studiengangsleitung um die Verbesserung der personellen sowie räumlichen Ausstattung für die Durchführung des Teilstudiengangs.

AUFLAGEN

A1) Die in der rechtlichen Bewertung des Satzungsreferates unter G.21 benannten Abweichungen von Vorgaben und Standards sind zu beheben oder hinreichend zu begründen.

A2) Die in der Kapazitätsrechtlichen Stellungnahme festgestellten Überschreitungen der CW-Bandbreite im Bachelorteilstudiengang ist unter Einbeziehung der Studierenden, unter strukturellen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner Fächer im Qualitätszirkel zu erörtern und auf geeignete Weise zu beheben.

Insbesondere ist den Gründen für die Diskrepanz zwischen der Überschreitung der CW-Bandbreite und den von den Studierenden als in Teilen zu gering wahrgenommenen Kapazitäten sowie den Ursachen des in der Kapazitätsrechtlichen Stellungnahme festgestellten hohen Schwundes nachzugehen.

A3) Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist zu dokumentieren und bei der Auflagen-erfüllung anzugeben. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung sind einzuleiten. Im Qualitätszirkel sind die Hinweise aus dem Fakultätsratsbeschluss und dem externen Expertenvotum aus der Berufspraxis sowie die im Studierendenvotum dargelegten Detailprobleme und Anregungen unter Beteiligung einer angemessenen Studierendenzahl zu besprechen. Insbesondere ist dabei zu erörtern, wie die Einhaltung der Regelstudienzeit und Studierbarkeit, die Erhöhung von Seminar- und Übungsplätzen sowie des Kursangebots, ein angemessenes Verhältnis von ECTS-Punkten und Workload, eine geeignete Abstimmung mit den Pflichtveranstaltungen der Pädagogik, die sinnvolle Verteilung der Praxisprüfungen sowie eine verbesserte Prüfungsorganisation zukünftig ermöglicht werden. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung sind einzuleiten.

- A4) In Zusammenhang mit den Auflagen A2) und A3) sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner Fächer in einem Gespräch zwischen der Universitätsleitung, der Fakultät und den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern die Qualität der Sportstätten und die personelle Ausstattung für die Durchführung des Teilstudiengangs zu erörtern.
- A5) Die Hinweise aus der Stellungnahme der Fakultätsfrauenbeauftragten sind im Gespräch zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern und der Fakultätsfrauenbeauftragten aufzugreifen, zu erörtern und bei Bedarf Lösungen zuzuführen.
- A6) Die Mindeststandards der universitären Webseiten sind in Absprache mit dem Dezernat Z/KOM in einer für den Studiengang angemessenen Form umzusetzen.

EMPFEHLUNGEN

- E1) Der Studiengang soll bei der nächsten Akkreditierung die Qualitätsziele in Studium und Lehre sowie die Interdisziplinarität des Teilstudiengangs differenzierter darlegen. Grundlegend soll eine profilierte Überarbeitung der gemachten Angaben im Qualitätsentwicklungsbericht erfolgen. Dabei sollen die Ausführungen im Qualitätsentwicklungsbericht noch deutlicher und beispielorientierter beschrieben werden.
- E2) Die Hinweise aus der Stellungnahme des Beauftragten für Studierende mit Behinderung sollen im Gespräch zwischen den Fachvertreterinnen und Fachvertretern und dem Beauftragten aufgegriffen, erörtert und bei Bedarf umgesetzt werden.
- E3) Bei den universitären Webseiten besteht neben der Auflage zur Einhaltung der Mindeststandards weiteres Verbesserungspotential, das in Absprache mit dem Dezernat Z/KOM nach Möglichkeit umgesetzt werden sollte.
- E4) FN2MOD wird bei der Erstellung des Modulhandbuchs für den Studiengang bislang nicht genutzt. Unter Bezugnahme auf die Bewertung des Satzungsreferates unter G.36 soll die Verwendung von FN2MOD nach der Erstellung eines fakultäts- bzw. universitätsweiten Nutzungskonzepts erfolgen.

Bamberg, den 26.03.2021

A handwritten signature in blue ink that reads 'Kai Fischbach'.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident der Otto-Friedrich-Universität